

Öffentliche **Beschlussvorlage**

| |
|----------------------------|
| Vorlagen-Nr.: |
| V/0092/2015/1. Erg. |
| Auskunft erteilt: |
| Frau Wildt |
| Ruf: |
| 492 67 03 |
| E-Mail: |
| WildtB@stadt-muenster.de |
| Datum: |
| 30.04.2015 |

Betrifft

Weiterführung der Wärmedämmstandards in Münster

Beratungsfolge

| | | |
|------------|--|--------------|
| 12.05.2015 | Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen | Vorberatung |
| 19.05.2015 | Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen | Vorberatung |
| 17.06.2015 | Haupt- und Finanzausschuss | Vorberatung |
| 17.06.2015 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Festsetzung der Wärmedämmstandards beim Verkauf städtischer Grundstücke **für die Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden (> 19° Raumtemperatur)** wird auf der Basis der seit dem 01.05.2014 gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) mit folgendem Wortlaut weitergeführt:

„Der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust ($H'_{T \text{ vorh.}}$) muss den Wert des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche und Ausrichtung ($H'_{T \text{ Referenzgebäude}}$) gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 18.11.2013 um mindestens 35 % unterschreiten.“

Die Verpflichtung zur Einhaltung dieses städtischen Wärmedämmstandards wird wie bisher in die Grundstückskaufverträge mit Bauverpflichtung aufgenommen und seine Einhaltung vertraglich abgesichert. Analog werden die Regelungen bei den städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen und bei der städtischen Wohnungsbaugesellschaft angewandt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Jahr 2016 eine weitere Anpassung der Festsetzung von Wärmedämmstandards in Richtung ~~Nullenergie~~ bzw. ~~Plusenergie~~ **Niedrigstenergiehaus (EU) vorzubereiten und in diesem Zuge die Ausweitung auf alle Nichtwohngebäude (d.h. auch < 19° Raumtemperatur) zu prüfen.**
3. Die Anträge (Anlage 1 und 2) sind damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine Kosten und Folgekosten

Begründung:

Zu der Vorlage V/0092/2015 wurden zwei Anträge eingebracht (Anlage 1 und 2) zu denen die Verwaltung Stellung nimmt. Um eine Reaktion der Verwaltung auf die Anträge und eine erneute Beratung zu ermöglichen, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen (AUKB) am 14.04.2015 kein Beschluss gefasst und entschieden, die Vorlage in die nächste Kette zu schieben.

Der Antrag Bündnis90/DieGrünen /GAL Münster (Anlage 1) geht inhaltlich auf eine Konkretisierung der Beschlussvorschläge ein. Die Verwaltung empfiehlt, die Konkretisierungen weitgehend aufzunehmen. Abweichend vom Antrag schlägt die Verwaltung vor, im Bereich der Nichtwohngebäude - wie bisher - die Festsetzung auf Nichtwohngebäude mit einer Raumtemperatur $> 19^\circ$ zu beschränken, um inhaltlich bei der Fortschreibung des bisherigen Vertragspassus (V/0675/2011) zu bleiben. Weiterhin greift die Verwaltung die Anregung, das Niedrigstenergiehaus als Basis für eine weitergehende Regelung ab 2016 zu nehmen. Bei der Prüfung der Anpassung der Festsetzungen in Richtung Niedrigstenergiehaus soll dann auch die Ausweitung auf alle Nichtwohngebäude geprüft werden. (Änderungen gemäß Änderungsantrag im Beschlussvorschlag fett; Ergänzungen der Verwaltung fett und unterstrichen)

Der Antrag der FDP (Anlage 2) hat neben einer Vertagung der Vorlage auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der Festsetzung für Wohn- und Nichtwohngebäude gefordert. Wie in der Beschlussvorlage V/0092/2015 dargestellt, werden die Anforderungen nicht verschärft, so dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegenüber 2011 eher verbessert haben, da die Baumaterialien besser verfügbar sind. Zudem ist das Zinsniveau gegenüber 2011 deutlich gesunken. Eine ausführliche Wirtschaftlichkeitsprüfung ist im Rahmen der Beschlussvorlage V/0675/2011 durchgeführt worden und war als Anlage Bestandteil der Vorlage. Ähnliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen gelten für Nichtwohngebäude, wobei auf Grund der Kompaktheit der Gebäude von geringeren Baukosten ausgegangen werden kann. Für Nichtwohngebäude wie Kita und Schulen gilt die Gebäudeleitlinie der Stadt Münster, die deutlich höhere Anforderungen an die Errichtung der Gebäude stellt. Auch hier ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme Grundlage der Beschlussfassung gewesen.

Eine erneute Wirtschaftlichkeitsprüfung wird bei der Anpassung der Festsetzungen in Richtung Niedrigstenergiehaus durchgeführt und wäre Bestandteil der entsprechenden Beschlussvorlage.

i.V.

gez.
Thomas Paal
Stadtrat

**Anlage 1: Änderungs- und Ergänzungsantrag Bündnis90/DieGrünen /GAL Münster vom
14.04.2015**

Anlage 2: Änderungsantrag der FDP vom 14.04.2015